

Beschluß des Kleinen Rathes vom 4. Hornung 1826, betreffend die Salzfactoreyen zu Stein, Rheinau und Eglisau.

---

Es hat der Kleine Rath beschlossen, daß die bisherige Salzfactorey zu Stein aufgehoben und nach Rheinau verlegt werden, auch den beyden Salzfactoren zu Eglisau und Rheinau, ausnahmsweise von den übrigen, gestattet seyn solle, sich nach jeder vollendeten Amtsdauer für ihr Amt wieder neuerdings anzumelden.

---

Beschluß des Kleinen Rathes vom 21. Hornung 1826, betreffend den Einfuhrzoll von Weinen aus dem Großherzogthum Baden.

---

Es hat der Kleine Rath beschlossen, die unterm 23. Herbstmonath 1825 erlassene provisorische Verfügung, betreffend die Erhöhung des Einfuhrzolles von Weinen aus dem Großherzogthum Baden, wieder aufzuheben, und diesen Zoll vom 1. März 1826 an, für alle Badischen Weine, ohne Un-

terschied, auf 1 Schweizerfranken pr. Saum festzusetzen.

---

Beschluß des Kleinen Rathes vom 22. Junimonath 1826, betreffend die Bekanntmachung dießseitiger Auffallsverhandlungen in dem Aargauischen Kantonsblatte.

---

Es hat der Kleine Rath, zum Zwecke der Aufrechthaltung des Zutrauens in dem gegenseitig vielfachen Verkehre zwischen dem hiesigen und dem Kanton Aargau, verordnet: es solle zwar im Allgemeinen bey den bisherigen Bestimmungen und Uebungen hinsichtlich der Auffalls-Publicationen sein Verbleiben haben, jedoch, in besonderer Berücksichtigung des Kantons Aargau, sämtlichen Oberämtern und Notariatskanzleyen aufgetragen seyn, alle auch unbedeutendere Auffälle, bey denen für gewiß angenommen, oder wenigstens vermuthet werden kann, daß ein Aargauischer Angehöriger dabey betheilt sey, auch im Aargauischen Kantonsblatte anzuzeigen.

---